

► Gesetzgebung und BMF-Schreiben

## Neue Maßnahmen gegen die Corona-Pandemie

Steuerpflichtige mit Gewinn- und Vermietungseinkünften, die coronabedingt in diesem Jahr mit einem Verlust rechnen, erhalten eine Liquiditätshilfe. Sie können die nachträgliche Herabsetzung der Vorauszahlungen zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer für 2019 auf der Grundlage eines pauschal ermittelten Verlustrücktrags beantragen (BMF 24.4.20, IV C 8 - S 2225/20/10003 :010, Abruf-Nr. 215391).

**MERKE** | Von einer Betroffenheit geht das BMF regelmäßig aus, wenn die Vorauszahlungen für 2020 bereits auf null EUR herabgesetzt wurden und der Steuerpflichtige versichert, dass er für 2020 aufgrund der Corona-Krise eine nicht unerhebliche negative Summe der Einkünfte erwartet.

Der pauschal ermittelte Verlustrücktrag aus 2020 beträgt 15 % des Saldos der maßgeblichen Gewinneinkünfte und/oder der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, welche der Festsetzung der Vorauszahlungen für 2019 zugrunde gelegt wurden. Er ist bis zu einem Betrag von 1.000.000 EUR bzw. bei Zusammenveranlagung von 2.000.000 EUR abzuziehen. Auf dieser Basis werden die Vorauszahlungen für 2019 neu berechnet. Weitere Informationen zum Prozedere werden in dem BMF-Schreiben in einem Beispiel verdeutlicht.

Ferner gewährt das BMF (23.4.20, IV A 3 - S 0261/20/10001 :005) auf Antrag verlängerte Fristen bei der Abgabe monatlicher oder vierteljährlicher Lohnsteuer-Anmeldungen. Voraussetzung: Der Arbeitgeber oder der mit der Lohnbuchhaltung und Lohnsteuer-Anmeldung Beauftragte sind nachweislich unverschuldet daran gehindert, die Lohnsteuer-Anmeldungen pünktlich zu übermitteln. Die Fristverlängerung beträgt maximal zwei Monate.

**PRAXISTIPP** | Neben diesen beiden BMF-Schreiben haben die Bundesregierung und der Gesetzgeber im April und Mai 2020 weitere Maßnahmen beschlossen (z. B. höheres Kurzarbeitergeld und Lockerungen beim Elterngeld). Eine Zusammenfassung können Sie unter [www.de/mbp](http://www.de/mbp) herunterladen. Geben Sie dafür einfach im Feld oben rechts die Abruf-Nr. 46553700 ein.

► Verbilligte Vermietung

## Ermittlung der ortsüblichen Marktmiete

Eine Vermietung zu Wohnzwecken gilt nach § 21 Abs. 2 EStG als vollentgeltlich, wenn die Miete mindestens 66 % des ortsüblichen Niveaus beträgt. In diesen Fällen erhalten Vermieter den vollen Werbungskostenabzug. Liegt die Miete darunter, sind die Kosten aufzuteilen. Nach Ansicht des FG Thüringen (22.10.19, 3 K 316/19) ist als Vergleichsgrundlage („ortsübliche Marktmiete“) jedenfalls dann nicht der – ggf. günstigere – örtliche Mietspiegel heranzuziehen, wenn der Steuerpflichtige zugleich eine entsprechende, im selben Haus liegende Wohnung an einen Dritten (teurer) vermietet. Da hiergegen die Revision anhängig ist, muss nun der BFH (IX R 7/20) entscheiden.



IHR PLUS IM NETZ  
[www.de/mbp](http://www.de/mbp)  
Abruf-Nr. 215391

Höhe des pauschal ermittelten Verlustrücktrags

Verlängerung der Erklärungsfristen für Lohnsteuer-Anmeldungen



IHR PLUS IM NETZ  
[www.de/mbp](http://www.de/mbp)  
Abruf-Nr. 46553700

Hiermit wird sich der BFH beschäftigen müssen